

Mit Formularen zum Heraustrennen

Österreich-Ausgabe

# Alles geregelt

## Das **KONSUMENT**-Vorsorgebuch

4. Auflage

Begräbnis | Digitaler Nachlass | Erbrecht | Organspende  
Patientenverfügung | Testament | Vorsorgevollmacht  
Erwachsenenvertretung | Vermächtnis | Verlassenschaft



Begräbnis

Digitaler  
Nachlass

Erbrecht

Organspende

Patienten-  
verfügung

Erwachsenen-  
vertretung

Testament

Verlassenschaft

Vermächtnis

Vorsorge-  
vollmacht

Verein für Konsumenteninformation (Hrsg.)  
Manfred Lappe

# Alles geregelt

Das KONSUMENT-Vorsorgebuch  
4. Auflage

**Ich will mein Leben selbst bestimmen!** Ein Wunsch, den wohl viele von uns hegen. Entscheidungen über Geldangelegenheiten, Wahl des Wohnortes, Inanspruchnahme von Hilfe, Delegieren von Entscheidungskompetenz, ... – das alles gehört dazu. Nicht nur in der Gegenwart. Auch für die Zukunft hat man Pläne und Vorstellungen.

Doch die Verwirklichung dieser Pläne kann jäh durchkreuzt werden: Unfall, Krankheit oder die Begleiterscheinungen des Alterns können jederzeit dazu führen, dass wir zeitweise oder sogar dauerhaft nicht selbst entscheiden können.

Wer aber trifft dann die für unser Leben wichtigen Entscheidungen? Und können wir bereits heute juristisch dafür vorsorgen, dass diese Entscheidungen in unserem Sinne sind und uns nahestehende Menschen eingebunden werden? Nicht zuletzt: Wie können wir (mit-)entscheiden, wer von den uns wichtigen Menschen was aus der Verlassenschaft erhält?

Der Gesetzgeber hat – quasi als Notlösung – einige allgemeine Regeln und Rahmenbedingungen vorgegeben. Sie folgen rein formalen Kriterien und stellen sicher, dass alle anfallenden Aufgaben zugeteilt sind; letztlich bieten sie aber keine Sicherheit, dass unsere ganz persönlichen Bedürfnisse in vollem Umfang berücksichtigt werden. Schon deshalb, weil diese Bedürfnisse unseren nächsten Angehörigen möglicherweise gar nicht bekannt sind.

Wenn Sie diese Sicherheit haben wollen, müssen Sie aktiv werden. Am besten jetzt! Und am besten mit diesem Buch. Keine Sorge: Alles, was Sie damit festlegen, tritt erst und nur dann in Kraft, wenn Sie tatsächlich nicht mehr selbst entscheiden können. Und alles, was Sie jetzt damit regeln, können Sie bis dahin jederzeit wieder ändern!

Das Buch und die darin enthaltenen Anleitungen werden Sie auch mit sehr persönlichen Fragen konfrontieren. Allein schon die Hinweise, an was alles zu denken ist, werden Sie in einen Prozess begleiten, der Klarheit schafft. Schritt für Schritt zeigen wir auf, wie Sie „alles regeln“ können – mit Empfehlungen, was für Ihre Situation besonders wichtig sein könnte, mit Alternativen und nicht zuletzt mit Aufklärung darüber, wofür Sie einen Notar, einen Rechtsanwalt oder einen Erwachsenenschutzverein aufsuchen sollten.

Das neue Erwachsenenschutzrecht kennt jetzt vier statt der bisherigen drei Säulen, die sich in den Namen sehr ähnlich, im Inhalt jedoch stark unterschiedlich sind:

- gerichtliche Erwachsenenvertretung
- gesetzliche Erwachsenenvertretung
- gewählte Erwachsenenvertretung
- Vorsorgevollmacht.

Wir zeigen Ihnen in verständlichen Worten die Inhalte und Unterschiede auf, damit Sie Ihren Wunsch für das zukünftige Leben klar fassen können.

„Alles geregelt“ ist weniger ein Buch zum Lesen als vielmehr ein Buch zum „Gebrauchen“. Dafür möchten wir Ihnen noch einige Tipps mit auf den Weg geben:

- Im Serviceteil finden Sie alle Unterlagen, mit denen Sie Ihre persönliche Vorsorgemappe erstellen können. Die Formulare gibt es in zweifacher Ausfertigung zum Heraustrennen; Sie finden sie auch im Internet als Download (Adressen siehe Impressum). Wir empfehlen Ihnen, sich diese Formulare auch in der Onlineversion anzusehen. So versäumen Sie keine in der Zwischenzeit möglicherweise erfolgten Aktualisierungen.
- Das neue Erwachsenenschutzrecht ab dem 1. Juli 2018 hat auch Auswirkungen auf bestehende Regelungen wie Sachwalterschaften, Vorsorgevollmachten und Vertretungsbefugnisse nächster Angehöriger. Wir zeigen Ihnen auf, wo

---

Handlungsbedarf besteht und Sie bestehende Vereinbarungen an die neue Gesetzeslage anpassen können. Generell gilt: das neue Gesetz ist ab dem 1. Juli 2018 anzuwenden, bis Anfang 2024 müssen alle bestehenden Sachwalterschaften vom Gericht geprüft worden sein.

- Das Patientenverfügungsgesetz 2019 bringt eine Verlängerung der Gültigkeit bei verbindlichen Patientenverfügungen von fünf auf acht Jahre – auch bei bestehenden Verfügungen. Es sollen auch Daten in ELGA, der elektronischen Patientenakte, gespeichert werden können.

Ihr KONSUMENT-Team

<u>Wer braucht was?</u>	9
<u>Prägnant auf den Punkt</u>	15
Antworten auf die wichtigsten Fragen	16
Checkliste abseits juristischer Verträge	18
Von Mensch zu Mensch	21
<u>Regelungen ohne eigenbestimmte Vorsorge</u>	23
Das 2. Erwachsenenschutzgesetz 2018	24
Gerichtliche Erwachsenenvertretung	27
Gesetzliche Erwachsenenvertretung	29
<u>Vorsorge für das Leben mit Hilfe anderer</u>	33
Gewählter Erwachsenenvertreter	34
Vorsorgevollmacht	35
Erwachsenenvertreter-Verfügung	48
Bankvollmacht	48
Patientenverfügung	50
<u>Organspende</u>	61
<u>Vorsorge über den Tod hinaus</u>	65
Die Trauernden entlasten	66
Das Begräbnis	67
Von der Verlassenschaft zum Erbe	74
Obsorgerecht für Kinder und Jugendliche	96
Exkurs: Witwenpension	98
Exkurs: Waisenpension	99
<u>Service</u>	101
Adressen/Links	103
Glossar	107
Literatur	109
Stichwortverzeichnis	111
Formulare zum Heraustrennen	113

# Prägnant auf den Punkt

- Antworten auf die wichtigsten Fragen
- Checklisten abseits juristischer Verträge
- Von Mensch zu Mensch

# Antworten auf die wichtigsten Fragen

Wir haben Ihnen vorab die häufigsten Fragen zu diesen Themenbereichen zusammengestellt. Möglicherweise gibt Ihnen bereits dies eine bessere Orientierung. Vertiefende Informationen dazu finden sie in den entsprechenden Kapiteln.

## Muss ich mich mit Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht etc. wirklich beschäftigen?

Für den Fall, dass Sie sich aufgrund von Unfall oder Krankheit (auch bei Demenz) nicht mehr um Ihre Angelegenheiten kümmern können, hilft Ihnen der Staat. Allerdings ist dadurch natürlich nicht gewährleistet, dass die vom Staat beauftragten Personen Ihre persönlichen Vorstellungen und Wünsche kennen und damit auch umsetzen können. Wir beginnen unser Buch daher mit der Beschreibung der gesetzlichen Regelungen zur persönlichen Vorsorge ab ► Seite 23 und bezüglich Erbschaft ab ► Seite 74. Wenn Sie sich hier hundertprozentig wiederfinden, müssen Sie nichts weiter unternehmen. Ansonsten zeigen wir Ihnen auf, wie und wo Sie bereits heute Ihre Wünsche und Vorstellungen deponieren können, so dass diese später Berücksichtigung finden.

Was wollen  
Sie für sich?

## Welche Gründe sprechen für eine Vorsorgevollmacht?

Sofern Sie selbst aufgrund von Unfall oder Krankheit nicht mehr in der Lage sind, Entscheidungen für sich zu treffen und sich um Ihre Angelegenheiten zu kümmern, muss das Gericht dafür jemanden beauftragen. Diese Person ist zumeist fremd für Sie und kennt Ihre persönlichen Wünsche und Vorstellungen nicht.

Eine Vorsorgevollmacht ist eine rechtlich abgesicherte Möglichkeit, bereits im Vorhinein dafür zu sorgen, dass auch im Falle einer späteren Entscheidungsunfähigkeit Ihr (heutiger) Wille und Ihre Vorstellungen umgesetzt bzw. berücksichtigt werden (► Seite 35).

## Was ist eine Bankvollmacht?

Mit einer Bankvollmacht erhalten eine oder mehrere Personen Zugriff auf Ihr Konto bzw. Ihr Depot. Es handelt sich jedoch nicht um eine Eigentumsübertragung, vielmehr kann die bevollmächtigte Person nur im Rahmen Ihrer Kundenbeziehung handeln. Dies bedeutet, es können keine neuen Kredite in Ihrem Namen aufgenommen werden und allfällige Wertpapierkäufe müssen Ihrem Risikoprofil entsprechen. Dennoch handelt es sich natürlich um einen erheblichen Vertrauensbeweis an die bevollmächtigte Person (► Seite 48).

## Muss der Vorsorge-Bevollmächtigte besondere Voraussetzungen erfüllen?

Zuerst einmal muss die bevollmächtigte Person Ihr Vertrauen genießen. Und um den formalen Aspekt nicht zu vergessen: Sie muss mindestens 18 Jahre alt und voll geschäftsfähig sein.

Daneben wäre es natürlich hilfreich, wenn die für die Finanzen bevollmächtigte Person dazu auch ein gewisses Grundverständnis und Wissen hat. Spiel- und Verschwendungssucht wären hier auch in Bezug auf Ihr Vertrauen sicherlich hinderlich. Bezüglich der medizinischen Fragen ist ein grundsätzliches medizinisches Grundverständnis förderlich, jedoch nicht Bedingung. Wesentlich wichtiger ist hier, dass die bevollmächtigte Person Ihre Wünsche und Vorstellungen kennt und immer wieder dafür sorgt, dass diese auch umgesetzt werden.

## Was mache ich, wenn ich keine Vertrauensperson habe?

In Österreich gibt es mehrere anerkannte Vereine für Erwachsenenschutzrecht, Patientenvertretung und Bewohnervertretung. Hier können Sie kompetente Unterstützung durch die einzelnen Mitarbeiter erhalten. Die über den Mitarbeitern stehende Organisation, welche die Qualität der Arbeit kontrolliert, bietet zusätzliche Sicherheit (Adressen ► Seite 103).

Vereine für  
Erwachsenen-  
schutzrecht  
und Patienten-  
vertretung

## Wie ist meine Meinung zu einer Organspende?

Wenn Sie selbst, ein naher Angehöriger oder Freund auf eine Organspende warten, ist Ihre Meinung für eine eigene Organspende wahrscheinlich klar. Nur wenn man selbst (und viele andere) zu einer Spende bereit ist, kann den Wartenden geholfen werden. Auch bezüglich der hohen Sicherheitsanforderungen mit zwei unabhängigen ärztlichen Urteilen spricht nichts dagegen. Wenn Sie also für eine eigene Organspende sind, müssen Sie in Österreich nichts tun, da die österreichische Gesetzgebung immer von einer Zustimmung ausgeht.

Allerdings ist zu bedenken, dass für die Organspende der Hirntod ärztlich festgestellt werden muss. Dies bedingt aber eine zwischenzeitliche künstliche Beatmung, welche viele Menschen in ihrer Patientenverfügung ablehnen. Hier ist Handlungsbedarf gegeben, Hilfen finden Sie auf ► Seite 61.

## Muss ich mir Gedanken darüber machen, wer mein Hab und Gut erbt?

Prinzipiell hat der Gesetzgeber festgelegt, wer in welcher Reihenfolge und mit welchem Anteil Ihre Hinterlassenschaft erbt. In jedem Fall ist es erforderlich, wenn Sie mit Ihrem Partner nicht verheiratet sind bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft leben. Denn reine Lebensgemeinschaften werden kraft Gesetz nur dann bedacht, wenn es keine Blutsverwandten gibt. Wie die gesetzlichen Regelungen aussehen, erfahren Sie auf ► Seite 74. Eine Einführung in die wichtigsten Regelungen zum Testament finden Sie auf ► Seite 82. Oder doch lieber verschenken? Was Sie hier wissen sollten und wie Sie sich absichern lesen Sie auf ► Seite 95.

## Was unterscheidet den Nachlass von der Verlassenschaft?

Mit der Erbschaftsreform von 2015 wurden viele Begriffe des alten Gesetzestextes an den heutigen Sprachgebrauch angepasst. Der Begriff Verlassenschaft ersetzt den Begriff Nachlass. Inhaltlich unterscheiden sich die Begriffe nicht.

## Was unterscheidet die Verlassenschaft vom Erbe?

Juristisch gesehen spricht man vor dem offiziellen Übergang der Hinterlassenschaft auf die Erben von der Verlassenschaft oder vom Nachlass. Nach der Einantwortung, wenn das Eigentum über die Verlassenschaft auf die Erben übergegangen ist, spricht man von der Erbschaft.

## Was versteht man unter digitaler Verlassenschaft?

Unter einer digitalen Verlassenschaft versteht man üblicherweise alle elektronisch gespeicherten Daten einer verstorbenen Person, also Informationen auf Datenträgern wie etwa Festplatte oder Datenstick. Sie werden üblicherweise wie die Daten in Aktenordnern behandelt. Wie soll mit persönlichen Ordnern, Tagebüchern im Computer und Ähnlichem umgegangen werden? Was ist mit den Mitgliedschaften bei facebook, XING, Google ...? Sollen diese Daten nach meinem Tod gelöscht werden oder soll eventuell eine Gedächtnisseite eingerichtet werden? Lesen Sie mehr hierzu auf ► Seite 92.

## Brauche ich für meine letztwillige Verfügung einen Notar?

Sie können ein eigenhändiges oder ein fremdhändiges Testament auch ohne Rechtsanwalt oder Notar aufsetzen. Es sind allerdings einige Formalitäten zu beachten, damit das Testament gültig ist. Auch gibt es beim Inhalt von Testamenten große Unterschiede. Einige der Regelungen lassen sich selbst gut formulieren, insbesondere bei wenigen Erben und einer klaren Aufteilung des Vermögens. Spätestens beim Erben unter Bedingungen, der Einsetzung von Ersatzerben und bei Enterbungen sollten Sie auf juristische Beratung nicht verzichten. Lesen Sie mehr auf ► Seite 82.

## Checkliste abseits juristischer Verträge

Es gibt Phasen im Leben, die Anlass zum Nachdenken geben. Zum Nachdenken darüber, wie es mit dem eigenen Leben weitergeht, wie die nächsten Angehörigen und Liebsten versorgt werden können, wie man sich sein eigenes zukünftiges Leben weiter vorstellt und auf wessen Unterstützung man sich hier verlassen kann und möchte. Diese Situationen können beispielsweise mit einer neuen Lebenspartnerschaft zusammenhängen, der Geburt von Kindern, einer

Trotz Kostenersparnis nicht auf die Formvorschriften vergessen

großen Investition, dem zunehmenden Altern der Eltern oder auch dem eigenen Altern. All dies sind Situationen und neue Lebensabschnitte, die möglicherweise Entscheidungen bedingen. Keine ad hoc Entscheidungen unter Eile, sondern wohlüberlegte Schritte, um die sich verändernde Umgebung bestmöglich zu berücksichtigen. Wir wollen Ihnen dafür einige Denkanstöße geben, worüber es sich nachzudenken lohnt. Nicht nur alleine, sondern auch gemeinsam mit Ihren Vertrauten!

## Was verändert sich?

Will man nicht permanent alles in Frage stellen, beginnt man am besten bei der aktuellen oder absehbaren Veränderung und stellt sich die folgenden Fragen:

- **Wer ist von der Veränderung betroffen?** Bei einer neuen Lebenspartnerschaft beispielsweise zumeist zwei Personen, möglicherweise auch zusätzlich noch Kinder. Beim eigenen Altern zuerst einmal man selbst, aber auch der Lebenspartner oder die Kinder.
- **Wie wirkt sich die Veränderung aus?** Betrifft sie Ihre eigene Gesundheit, die der Eltern, die finanzielle Absicherung Ihres Partners, Ihrer Kinder ...?
- **Was ist Ihr Wunsch für die Zukunft?** Wie möchten Sie diese sich ändernde Zukunft gestalten? Wo wollen Sie wohnen, wie leben ...?

## Wer kümmert sich darum?

Wer wird es an Ihrer statt übernehmen, sich um die Dinge zu kümmern und Ihre Vorstellungen umzusetzen, wenn Sie dazu nicht in der Lage sind? Was können Sie jetzt schon im Vorfeld erledigen, was müssen Sie delegieren?

Wem vertrauen Sie heute in persönlichen, finanziellen oder auch in gesundheitlichen Fragen? Haben Sie keine, eine oder auch mehrere Vertrauenspersonen? Können Sie mit diesen offen über Ihre Gedanken, Befürchtungen und Wünsche sprechen? Sind sie bereit und in der Lage, Ihnen zu helfen Vorstellungen auch dann umzusetzen, wenn sie für ihr eigenes Leben andere Vorstellungen haben?

- Vertrauen in persönlichen Fragen
  - Wer soll im Notfall unverzüglich benachrichtigt werden?
  - Wer kümmert sich persönlich und in sozialen Belangen um Sie?
  - Wo wollen Sie wohnen und leben? Und wer sorgt hierfür?
  - ...
- Vertrauen in finanziellen Fragen
  - Wer kümmert sich um Ihre Bankgeschäfte, wenn Sie dazu nicht mehr in der Lage sind?
  - Wer verwaltet Ihr Vermögen? Welches Risiko darf hierbei eingegangen werden?
  - Wer kümmert sich um Verträge, Rechnungen ...?
  - Wer entscheidet für Sie in geschäftlichen Angelegenheiten?
  - ...
- Vertrauen in gesundheitlichen Fragen
  - Wer soll von Ärzten Auskunft über Ihre Gesundheit erhalten?
  - Wer vertritt Sie bei Entscheidungen über medizinische Behandlungen?
  - Wer achtet darauf, dass Ihren Wünschen nachgekommen wird?

Wem vertraue ich mein Geld und meine Gesundheit an?

Wen möchten Sie absichern (beispielsweise Lebenspartner oder Kind) und wie können Sie dies erreichen?

- Laufende Unterstützung oder einmalige Zuwendung?
- Können Sie das jetzt noch selber in die Wege leiten oder müssen Sie das für die Zukunft regeln?
- Möchten Sie Ihnen besonders wichtigen Menschen eine Erinnerung an sich geben, ihnen etwas vermachen?

## Wo besteht Handlungsbedarf?

In weiten Teilen unseres Lebens gibt es gesetzliche Regelungen, die dann greifen, wenn von der betroffenen Person nichts anderes bestimmt wird. Kennen Sie diese gesetzlichen Regelungen zu:

- gesetzlicher und gerichtlicher Erwachsenenvertretung
- Vertretungsvollmachten im Leben, bei Geschäften, Banken ...
- Auskunfts- und Weisungsrecht bei Ärzten
- Absicherung von Lebenspartner und Kindern
- Verlassenschaft
- Begräbnis?

### Ärztliche Schweigepflicht

Generell gilt für jeden Arzt die Schweigepflicht über den Gesundheitszustand des Patienten gegenüber dritten Personen. Diese Schweigepflicht wird nur von wenigen Ausnahmen durchbrochen:

- wenn nach gesetzlichen Vorschriften eine Meldung des Arztes über den Gesundheitszustand bestimmter Personen vorgeschrieben ist (beispielsweise bei bestimmten ansteckenden Krankheiten),
- wenn Mitteilungen oder Befunde des Arztes an die Sozialversicherungsträger oder sonstigen Kostenträger erforderlich sind,
- wenn die durch die Offenbarung des Geheimnisses bedrohte Person den Arzt von der Geheimhaltung entbunden hat,
- wenn die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt zum Schutz höherwertiger Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege unbedingt erforderlich ist.
- wenn der Verdacht auf eine gerichtlich strafbare Handlung besteht
- wenn der Verdacht auf Misshandlung Minderjähriger besteht
- wenn der Verdacht auf vorsätzlich begangene schwere Körperverletzung besteht.

Die Information von Angehörigen eines Patienten, der nicht mehr ansprechbar ist, wird im Ärztegesetz nicht als Entbindungsmöglichkeit von der ärztlichen Schweigepflicht genannt. Es empfiehlt sich daher immer, den Arzt auch für alle nahen Angehörigen von der Schweigepflicht zu entbinden. Sie haben in der Praxis die Erfahrung gemacht, dass Sie im Krankenhaus/Pflegeheim/... über den Gesundheitszustand nicht ansprechbarer Angehöriger trotz Schweigepflicht Auskunft erhalten haben? Dies liegt möglicherweise an einer gesetzlichen Grauzone: Sie als Angehöriger sind gegenüber dem Patienten beistandspflichtig. Dieser Beistandspflicht können Sie jedoch nur dann nachkommen wenn Sie über den Zustand des Patienten informiert sind. Hier hat also der Arzt eine gewisse Abwägensfreiheit, ob er die Schweigepflicht des Arztes oder die Beistandspflicht der Angehörigen im Einzelfall als höher ansieht. Unser Ratschlag: Entbinden Sie den Arzt immer auch von der Schweigepflicht gegenüber nahen Angehörigen (die aus Ihrer Sicht Auskunft erhalten sollen), dann ist die Frage eindeutig geregelt und Sie müssen nicht im Zweifelsfall auf Unterstützung verzichten.

**Auch nahen Angehörigen darf der Arzt nichts sagen**

Nur wenn Sie diese Regelungen kennen, können Sie auch beurteilen, ob für Sie Handlungsbedarf besteht. Denn möglicherweise ist ja bereits durch den Gesetzgeber das meiste oder alles in Ihrem Sinn geregelt? Der Gesetzgeber misst Ihren Wünschen und deren Umsetzung eine besondere Bedeutung zu und bevorzugt Lösungen aus dem persönlichen Umfeld der betroffenen Person. Und unterstellt damit, dass die nahen Angehörigen diese Wünsche und Vorstellungen kennen.

Spätestens damit sollte dann auch klar sein, dass Sie mit Ihrer Vertrauensperson auch sprechen sollten: über Ihre Situation, Ihre Befürchtungen, Ihre Wünsche und die angedachte Unterstützung durch ebendiese Vertrauensperson.

## Von Mensch zu Mensch

Pflegebedürftigkeit und schwindende Entscheidungsfähigkeit sind für jeden Menschen sehr unangenehme Themen. Die juristischen Lösungen wie gesetzliche und gerichtliche Erwachsenenvertretung, Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht damit auch. Bei der Beschäftigung mit derart unangenehmen Themen sind Menschen sehr unterschiedlich: Einige vertiefen sich in Ratgeber und Gesetzestexte, suchen still für sich eine Lösung und wägen für sich Vor- und Nachteile jeder Lösung ab. Andere stehen eher etwas hilflos vor dem immer größer erscheinenden Berg an zu treffenden Entscheidungen und ihren möglichen Auswirkungen. Wieder andere sprechen mit anderen Menschen darüber, hören sich andere Meinungen an, wägen gemeinsam ab und entscheiden dann gemeinsam mit anderen oder auch alleine.

Heinrich Kleist hat in seinem berühmten Aufsatz „Die forschende Rede“ die Gedanken ordnende Wirkung der Worte beschrieben: „Wie mit dem Essen der Appetit kommt, kommt mit dem Reden das Denken.“ Auch in der Wirtschaft gibt es ein sogenanntes „brainstorming“ bei dem die Teilnehmer sanktionsfrei jeden Gedanken äußern können und durch diesen Sturm der gesprochenen Gedanken neue Ideen und Lösungen entstehen. Lange Rede, kurzer Sinn: Das Sprechen mit Angehörigen, Freunden oder auch (noch) Fremden kann helfen, für sich selbst mehr Klarheit, ein besseres Verständnis und eine persönliche Lösung zu finden.

Einige der sinnvollen Gespräche dienen dabei zuerst einmal nur Ihnen selbst. So berührt die Patientenverfügung mit der Ablehnung von beispielsweise lebensverlängernden Maßnahmen möglicherweise Ihre persönlichen Einstellungen zu moralischen oder religiösen Fragen: Ist der bewusste Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen für Sie persönlich ein „Akt der Selbsttötung“ oder ein „Weg der Leidensverkürzung im unabwendbaren Sterbeprozess“? Mögliche Gesprächspartner können hier im Familien- oder Freundeskreis, aber auch bei Vertretern Ihrer Religionsgemeinschaft oder der palliativen Versorgung (Sterbebegleitung) sein. Sofern Sie sich mit der Patientenverfügung aufgrund einer akuten Krankheit beschäftigen, gibt es zusätzlich die möglichen Treffen mit anderen Betroffenen.

„Wem vertraue ich? Wem vertraue ich mein Geld an bzw. wem vertraue ich die Umsetzung meines Willens (beispielsweise auch im Rahmen der Patientenverfügung) an?“ Dies sind Lebens- und auch Sinnfragen, mit denen sich wohl jeder zwischendurch beschäftigt. Zu einigen Personen besteht quasi grenzenloses Vertrauen und diese kommen auch für intime Gespräche über die später möglichen Situationen der Hilflosigkeit und Hilfsbedürftigkeit in Frage. Insbesondere bei wechselseitigen Gesprächen zur Klärung wie die Zukunft aussehen könnte, sowohl für Sie als auch die Vertrauensperson, kann dieses Vertrauen und die innere Nähe noch vertieft werden. Mögliche Gesprächspartner werden zumeist im engeren Familien- und Freundeskreis zu suchen sein.

Weitere sinnvolle und vor allem notwendige Gespräche dienen der Klärung, ob und in welcher Form die von Ihnen in Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung angesprochenen

Wie mit dem Essen der Appetit kommt, kommt mit dem Reden das Denken

Personen auch dazu stehen. Im Gegensatz zu einem Testament handelt es sich nicht um eine einseitige Festlegung und Festschreibung Ihres Willens. Vielmehr sollen sich andere Personen um Sie im Sinne der finanziellen, sozialen und auch medizinischen Versorgung kümmern. Aber wollen diese das auch, trauen sie es sich zu und haben sie dafür ausreichend Zeit? Da diese Personen ja auch namentlich in den Verfügungen und Vollmachten genannt sind und ihre Aufgabe auch durch Unterschrift annehmen, gilt es bereits im Vorfeld mit diesen über Ihre Vorstellungen, Werte und Bedürfnisse zu sprechen.

Erfahrungsgemäß fallen diese Gespräche leichter, wenn man gemeinsam nicht nur über die Vorstellungen einer Person, sondern besser aller Beteiligten spricht. Also gemeinsam beispielsweise das Thema Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung angehen und für alle Beteiligten das Formular gemeinsam ausfüllen. Dabei wird dann auch schnell deutlicher, wo es einen hohen Deckungsgrad in den Anschauungen und Werten gibt – und wo möglicherweise auch nicht. Durch die gemeinsame Besprechung des Formulars gibt es dann auch quasi einen Leitfaden, der Ihnen hilft, alle wesentlichen Bereiche anzusprechen und zu klären.

Das Testament ist zwar eine einseitige Willensäußerung von Ihnen. Dennoch sind auch und gerade andere Personen betroffen. Speziell wenn es darum geht, diesen Personen nicht nur einen Vermögensvorteil in Geld zukommen zu lassen, sondern, beispielsweise in Form eines Vermächtnisses, konkrete Gegenstände. Gegenstände, die beispielsweise dauerhaft im Familienbesitz bleiben sollen, die an Sie erinnern sollen und die wertgeschätzt werden sollen. Auch hier empfiehlt sich das Gespräch, um sicherzustellen, dass der von Ihnen gewünschte weitere Umgang mit diesen konkreten Gegenständen auch wertschätzend aufgenommen wird.

# Service

[Adressen/Links](#)

[Glossar](#)

[Literatur](#)

[Stichwortverzeichnis](#)

[Formulare zum Heraustrennen \(2-fach\)](#)

Elektronische Gesundheitsakte  
ELGA GmbH  
Treustraße 35-43/Stg. 4/1/1 . Stock, 1200 Wien  
Tel. +43 1 212 70 50  
E-Mail: [office@elga.gv.at](mailto:office@elga.gv.at)  
[www.elga.gv.at](http://www.elga.gv.at)

**ELGA**

Verein für Konsumenteninformation (VKI)  
Linke Wienzeile 18, 1060 Wien  
Tel. +43 1 588 77-0 Fax +43 1 588 77-73  
E-Mail: [konsument@vki.at](mailto:konsument@vki.at)  
[www.vki.at](http://www.vki.at) | [www.konsument.at](http://www.konsument.at)

**Konsumentenschutz**

Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland  
Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien  
Tel. +43 1 402 45 09 0  
E-Mail: [kammer-wnb@notar.or.at](mailto:kammer-wnb@notar.or.at)

**Notariatskammern**

Wien  
Niederösterreich  
Burgenland

Notariatskammer für Oberösterreich  
Schmiedegasse 20/5, 4040 Linz-Urfahr  
Tel. +43 732 73 70 73  
E-Mail: [oberoesterreich@notariatskammer.at](mailto:oberoesterreich@notariatskammer.at)

**Oberösterreich**

Notariatskammer für Kärnten  
Lakeside B11a, 9020 Klagenfurt  
Tel. +43 463 51 27 97  
E-Mail: [office@ktn-notare.at](mailto:office@ktn-notare.at)

**Kärnten**

Notariatskammer für Steiermark  
Wielandgasse 36/III, 8010 Graz  
Tel. +43 316 82 52 86  
E-Mail: [steiermark@notariatskammer.at](mailto:steiermark@notariatskammer.at)

**Steiermark**

Notariatskammer für Salzburg  
Ignaz-Harrer-Straße 7, 5020 Salzburg  
Tel. +43 662 84 53 59  
E-Mail: [salzburg@notariatskammer.at](mailto:salzburg@notariatskammer.at)

**Salzburg**

Notariatskammer für Tirol und Vorarlberg  
Maximilianstraße 3, 6020 Innsbruck  
Tel. +43 512 56 41 41  
E-Mail: [notariatskammer.tirol@chello.at](mailto:notariatskammer.tirol@chello.at)  
E-Mail: [notariatskammer.vorarlberg@chello.at](mailto:notariatskammer.vorarlberg@chello.at)

**Tirol  
Vorarlberg**

Widerspruchsregister zu Organspenden  
<https://goeg.at/Widerspruchsregister>

**Organspende**

Gesundheit Österreich GmbH  
Stubenring 6, 1010 Wien  
Tel. +43 1 515 61-0 Fax +43 1 513 84 72  
[www.goeg.at](http://www.goeg.at)

**Patienten-  
anwaltschaften****Wien**

Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft  
Schönbrunner Straße 108, 1050 Wien  
Tel. +43 1 587 12 04  
E-Mail: post@wpa.wien.gv.at

**Niederösterreich**

Niederösterreichischer Patienten- und Pflegeanwalt  
Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten  
Tel. +43 2742 9005-15575  
E-Mail: post.ppa@noel.gv.at

**Burgenland**

Burgenländischer Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwalt  
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt  
Tel. 05 76 00 2153  
E-Mail: post.patientenanwalt@bgld.gv.at

**Oberösterreich**

Oberösterreichischen Patientenvertretung  
Bahnhofstraße 1, 4021 Linz  
Tel. +43 732 77 20-142 15  
E-Mail: ppv.post@ooe.gv.at

**Kärnten**

Patienten-anwaltschaft Kärnten  
Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt  
Tel. +43 463 572 30  
E-Mail: patientenanwalt@knt.gv.at

**Steiermark**

Steiermärkische Patienten- und Pflegeombuds-frau  
Friedrichgasse 9, 8010 Graz  
Tel. +43 316 877 33 50  
E-Mail: ppo@stmk.gv.at

**Salzburg**

Salzburger Patientenvertreterin  
Michael-Pacher-Strasse 36, 5020 Salzburg  
Tel. +43 662 8042-2030  
E-Mail: patientenvertretung@salzburg.gv.at

**Tirol**

Tiroler Patientenvertretung  
Meraner Straße 5 (1. Stock), 6020 Innsbruck  
Tel. +43 512 508 7702  
E-Mail: patientenvertretung@tirol.gv.at

**Vorarlberg**

Vorarlberger Patienten-anwalt  
Markt-gasse 8, 6800 Feldkirch  
Tel. +43 5522 815 53  
E-Mail: anwalt@patientenanwalt-vbg.at

**Patientenverfügung**

[www.patientenanwalt.com/ihre-Rechte/Patientenverfuegung](http://www.patientenanwalt.com/ihre-Rechte/Patientenverfuegung)

**Rechtsanwaltskammern,  
Anwaltssuche**

Rechtsanwaltskammer Burgenland Marktstraße 3, 7000 Eisenstadt Tel. +43 2682 70 45 30 E-Mail: rak.bgld@aon.at	Burgenland
Rechtsanwaltskammer für Kärnten Theatergasse 4/I, 9020 Klagenfurt Tel. +43 463 51 24 25 E-Mail: kammer@rechtsanwaelte-kaernten.at <a href="http://www.rechtsanwaelte-kaernten.at">www.rechtsanwaelte-kaernten.at</a>	Kärnten
Rechtsanwaltskammer Niederösterreich Andreas-Hofer-Straße 6, 3100 St. Pölten Tel. +43 2742 71 6 50-0 E-Mail: office@raknoe.at <a href="http://www.raknoe.at">www.raknoe.at</a>	Niederösterreich
Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer Gruberstraße 21, 4020 Linz Tel. +43 732 77 17 30 E-Mail: office@oerak.or.at <a href="http://www.oerak.at">www.oerak.at</a>	Oberösterreich
Salzburger Rechtsanwaltskammer Imbergstraße 31C, 5020 Salzburg Tel.: +43 662 64 00 42 E-Mail: info@srak.at <a href="http://www.srak.at">www.srak.at</a>	Salzburg
Steiermärkische Rechtsanwaltskammer Salzamtsgasse 3/IV, 8010 Graz Tel. +43 316 83 02 90 E-Mail: office@rakstmk.at <a href="http://www.rakstmk.at">www.rakstmk.at</a>	Steiermark
Tiroler Rechtsanwaltskammer Meraner Straße 3/III, 6020 Innsbruck Tel. +43 512 58 70 67 E-Mail: office@tiroler-rak.at <a href="http://www.tiroler-rak.at">www.tiroler-rak.at</a>	Tirol
Vorarlberger Rechtsanwaltskammer Marktplatz 11, 6800 Feldkirch Tel. +43 5522 71 1 22 E-Mail: kammer@rechtsanwaelte-vorarlberg.at <a href="http://www.rechtsanwaelte-vorarlberg.at">www.rechtsanwaelte-vorarlberg.at</a>	Vorarlberg
Rechtsanwaltskammer Wien Ertlgasse 2/Ecke Rotenturmstraße, 1010 Wien Tel. +43 1 533 27 18-0 E-Mail: kanzlei@rakwien.at <a href="http://www.rakwien.at">www.rakwien.at</a>	Wien

**Erwachsenen-  
schutzvereine**

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung  
 Ungargasse 66/2/3. OG, 1030 Wien  
 Tel. +43 1 330 46 00 Fax +43 1 330 46 00 300  
 E-Mail: [verein@vertretungsnetz.at](mailto:verein@vertretungsnetz.at)  
[www.vertretungsnetz.at](http://www.vertretungsnetz.at)

NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz – Erwachsenenvertretung, Bewohnervertretung  
 Bräuhausgasse 5/2/2, 3100 St. Pölten  
 Tel. +43 2742 77 175 Fax +43 2742 77 175 18  
 E-mail: [erwachsenenschutz@noelv.at](mailto:erwachsenenschutz@noelv.at)  
[www.noelv.at](http://www.noelv.at)

ifs Erwachsenenvertretung  
 Interpark FOCUS 1, 6832 Röthis  
 Tel. 05 1755 500 Fax 05 1755 9500  
 E-Mail: [ifs@ifs.at](mailto:ifs@ifs.at)  
 E-Mail: [erwachsenenvertretung@ifs.at](mailto:erwachsenenvertretung@ifs.at)  
[www.ifs.at](http://www.ifs.at)

Zentrale:  
 Erwachsenenvertretung Salzburg  
 Hauptstraße 91d, 5600 St. Johann im Pongau  
 Tel. +43 6412 6706  
 E-Mail: [office@erwachsenenvertretung.at](mailto:office@erwachsenenvertretung.at)

Regionalstelle:  
 Erwachsenenvertretung Salzburg  
 Flugplatzstraße 52/7, 5700 Zell am See  
 Tel. +43 6542 742 53  
 E-Mail: [zell@erwachsenenvertretung.at](mailto:zell@erwachsenenvertretung.at)

**Vorsorge-  
vollmacht**

[www.konsument.at/allesgeregelt](http://www.konsument.at/allesgeregelt)

**Widerspruch  
gegen gesetzliche  
Erwachsenen-  
vertretung**

[www.konsument.at/allesgeregelt](http://www.konsument.at/allesgeregelt)

Bei ALS kommt es zu einer fortschreitenden und irreversiblen Schädigung oder Degeneration der Nervenzellen (Neuronen), die für die Muskelbewegungen verantwortlich sind. Folgen können unter anderem Muskelkrämpfe, Speichelfluss, Sprechstörung, Schluckstörung oder Atemstörung sein.

**Amyotrophe  
Lateralsklerose  
(ALS)**

Unter dem Begriff Demenz versteht man den kontinuierlichen Abbau der geistigen Leistungsfähigkeit, vor allem von Gedächtnisleistung und Denkvermögen.

**Demenz**

Die Einantwortung ist eine Besonderheit des österreichischen Rechts. Die österreichische Rechtsordnung sieht einen eigenen hoheitlichen Akt nach Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens vor, durch den der Erbe nach Abgabe einer Erbantrittserklärung Eigentum an den Vermögenswerten der Verlassenschaft erwirbt. Durch die Einantwortung kommt es zur Rechtsnachfolge, durch die der Erbe in die Rechte und Pflichten des Erblassers eintritt. Bis dahin ist die ruhende Verlassenschaft als juristische Person anzusehen – das heißt, ähnlich wie bei einer GmbH oder Stiftung handelt es sich in dieser „eigentümerlosen“ Phase um eine Art selbstständiges Vermögen. Die Bestätigung der Einantwortung erfolgt mit gesondertem Beschluss über die Einantwortung.

**Einantwortung**

Elektronische Gesundheitsakte, [www.elga.gv.at](http://www.elga.gv.at)

**ELGA**

Die gesetzliche Erwachsenenvertretung ist nur vom Begriff her neu. Man versteht darunter die bisherige Vertretungsbefugnis naher Angehöriger. Sie tritt erst dann in Kraft, wenn sie im ÖZVV eingetragen ist. Das neue Gesetz erweitert die Befugnisse der nahen Angehörigen. Die Vertretungsbefugnis ist auf maximal drei Jahre befristet.

**Erwachsenen-  
vertreter, gesetzlich**

Sofern man älter als 18 Jahre ist und aufgrund einer geistigen Behinderung oder psychischen Erkrankung (auch: Demenz) nicht mehr in der Lage ist Geschäfte ohne Nachteil für sich selbst abzuschließen, wird vom Gericht ein gesetzlicher Erwachsenenvertreter für einen bestellt. Bis zum Jahr 1984 verstand man darunter die sogenannte „Entmündigung“, d.h. die Obsorge durch eine dritte Person. Heutzutage spricht man auch von der Erwachsenenfürsorge. Zunehmend beschränkt sich die Erwachsenenvertretung darauf, nur in jenen Bereichen zu unterstützen, die die betroffene Person wirklich benötigt. Die Vertretungsbefugnis ist auf maximal drei Jahre befristet.

**Erwachsenen-  
vertreter, gerichtlich**

Von einer gewählten Erwachsenenvertretung spricht man, wenn eine Person nicht mehr voll handlungsfähig ist und sich einen Vertreter selbst wählt. Voraussetzung für die Vollmacht ist, dass von dem Betroffenen die Tragweite der Bevollmächtigung zumindest in Grundzügen verstanden wird. Die Vertretungsbefugnis ist zeitlich unbefristet.

**Erwachsenen-  
vertreter, gewählt**

Mittels einer Erwachsenenvertreter-Verfügung kann man festlegen, wer zukünftig vom Gericht zum gerichtlichen Erwachsenenvertreter berufen werden soll, man kann aber auch Personen mittels dieser Verfügung von der Vertretung ausschliessen. Das Gericht wird dieser Meinungsäußerung des Betroffenen im Rahmen der Entscheidungspyramide berücksichtigen, wenn die genannte Person über die erforderliche Eignung verfügt

**Erwachsenen-  
vertreter-Verfügung**

Daunter versteht man die aktive Sterbehilfe, d.h. helfende Handlungen, welche einer unheilbaren Person das Sterben erleichtern. Aktive Sterbehilfe ist in Österreich verboten. Erlaubt ist hingegen die aktive indirekte Sterbehilfe. Darunter versteht man aktive Handlungen beispielsweise bei der Schmerzlinderung durch Medikamente, bei denen eine Verkürzung des Sterbevorgangs nicht ausgeschlossen werden kann.

**Euthanasie**

Hospiz kommt als Begriff vom lateinischen hospitium „Herberge“ und ist eine Einrichtung der Sterbebegleitung. Im deutschen Sprachraum wird damit eine stationäre Pflegeeinrichtung bezeichnet, die meist über nur wenige Betten verfügt und ähnlich wie ein kleines Pflegeheim organisiert ist. Es gibt jedoch auch ambulante Hospizdienste und Palliativstationen in Krankenhäusern.

**Hospiz**

Unter dem Begriff neuromuskuläre Erkrankungen wird eine große Gruppe verschiedener Erkrankungen aus dem Bereich der Neurologie zusammengefasst. Als Symptom tritt Muskelschwäche auf, welche jedoch sehr unterschiedliche Ursachen haben kann. Die Muskelschwäche kann Arme und Beine ebenso betreffen wie die für die Atmung erforderlichen Muskeln.

**Neuromuskuläre  
Erkrankungen**

---

<b>Palliativbetreuung</b>	Die palliative Betreuung (palliative care) hat zum Ziel, chronisch kranken, schwerkranken und sterbenden Menschen größtmögliche Lebensqualität zu ermöglichen. Sie beinhaltet die Palliativmedizin zur Schmerzlinderung und anderer krankheitsbedingter Beschwerden sowie psychologische, soziale und spirituelle Begleitung. Sie ist nicht ausgerichtet auf die Behandlung der Ursachen, da es sich um weit fortgeschrittene Krankheitsbilder ohne Heilungschancen handelt.
<b>Patientenverfügung</b>	Erklärung einer Person im Vorhinein, welche Behandlungen sie im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ablehnt.
<b>Parentel</b>	Dieser Begriff kommt vom lateinischen Wort parentela und bezeichnete im Mittelalter die Gemeinschaft der durch den nächsten Stammvater Verbundenen. Klingt etwas kompliziert, zielt aber inhaltlich auf die Blutsverwandtschaft ab und wird bei den Regeln der gesetzlichen Erbfolge verwandt, welche die Blutsverwandten bevorzugt. Der modernere Begriff ist: Linie.
<b>PEG-Sonde</b>	Die PEG-Sonde (perkutane endoskopische Gastrostomie) ist ein endoskopisch angelegter künstlicher Zugang durch die Bauchdecke in den Magen.
<b>Totenfürsorge</b>	Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung des Begräbnisses. Üblicherweise kommen die Rechte und Pflichten der Totenfürsorge dem nächsten Angehörigen zu, jedoch kann die verstorbene Person zu Lebzeiten eine andere Regelung treffen.
<b>Untervollmacht</b>	Der Vollmachtnehmer darf die ihm mittels Vollmacht gewährten Rechte mittels (Unter-)Vollmacht an einen Dritten weitergeben.
<b>Vorsorgevollmacht</b>	Mit einer Vorsorgevollmacht kann eine Person vor dem Verlust der Geschäftsfähigkeit, der Einsichts- und Urteilsfähigkeit und der Äußerungsfähigkeit selbst bestimmen, wer als Bevollmächtigter für sie entscheiden darf. Die Vertretungsbefugnis ist zeitlich unbefristet.

Ärztegesetz 1998 (Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte)	<b>ÄrzteG 1998</b>
Rechtsgrundlagen für Gesundheitsberufe, 2 Auflage. facultas, Wien	<b>Andreas F, Kretzl C (2013)</b>
Vom Sachwalter- zum Erwachsenenschutzrecht. In: Schriftenreihe Niederösterreichische Juristische Gesellschaft. LexisNexis, Wien	<b>Barth B (2017)</b>
Das neue Erwachsenenschutzrecht. Linde, Wien	<b>Barth B (2017)</b>
Das Vorsorge-Set. Stiftung Warentest, Berlin	<b>Bohnenkamp R, Weidner S (2014)</b>
Das Vorsorge-Set, 2, aktualisierte Auflage. Stiftung Warentest, Berlin	<b>Bohnenkamp R, Weidner S (2016)</b>
Das Sachwalter-Recht – leicht zu lesen. Bundesministerium für Justiz, Wien	<b>Bundesministerium für Justiz (2007)</b>
Sachwalterschaft – Wissenswertes für Betroffene, Angehörige und Interessierte. Bundesministerium für Justiz, Wien	<b>Bundesministerium für Justiz (2014)</b>
Das neue Erwachsenenschutzrecht. Bundesministerium für Justiz, Wien	<b>Bundesministerium für Justiz (2017)</b>
Erben ohne Streit, 6. Auflage. Verein für Konsumenteninformation, Wien	<b>Davis PE (2015)</b>
Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 (ErbRÄG 2015 (203/BNR))	<b>ErbRÄG (2015)</b>
2. Erwachsenenschutz-Gesetz	<b>ErwSchG (2017)</b>
Erwachsenenschutzvereinsgesetz	<b>ErwSchVG (2017)</b>
Erwachsenenschutzrecht. Manz, Wien	<b>Gitschthaler E, Schweighofer M (2017)</b>
Vorsorge für den Todesfall, 2. Auflage Linde populär, Wien	<b>Kilian W (2016)</b>
Mein Recht als Patient, 2. Auflage. Verein für Konsumenteninformation, Wien	<b>Kind M (2014)</b>
Organtransplantationsgesetz (OPTG)	<b>OPTG (2012)</b>

**NÖ Patienten- und  
Pflegeranwaltschaft  
(2006)**

Ratgeber Patientenverfügung.  
NÖ Patienten- und Pflegeranwaltschaft, St. Pölten

**NÖ Patienten- und  
Pflegeranwaltschaft  
(2008)**

Arbeitsbehelf zur Patientenverfügung, 2. Auflage.  
NÖ Patienten- und Pflegeranwaltschaft, St. Pölten

**PatVG (2006)**

Patientenverfügungs-Gesetz (PatVG) von 2006

**Esterbauer E,  
Leitner-Bommer N  
(2016)**

Rechtzeitig und richtig vorsorgen.  
Schoellerbank Wealth Advisory, Wien

**Verein für  
Konsumenten-  
information (VKI)  
(2017)**

Sparbuch schlägt Versicherung. KONSUMENT 11/2017  
Verein für Konsumenteninformation, Wien

**Verweijen S,  
Veith A  
(2015)**

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung.  
Linde Verlag, Wien

**A**

Abhängigkeitsverhältnis 36  
Adoptiveltern 79f  
Adoptivkind 79f  
Alleinerziehende 13  
Alleinstehende, mit Vertrauensperson 13  
–, ohne Vertrauensperson 13  
Alltag, ärztlicher 60  
Altersdemenz 36  
Alzheimer 36, 66  
Amyotrophe Lateralsklerose 55, 57  
Angehöriger, nächster 29  
Angelegenheiten, abgabenrechtliche 46  
–, medizinische 26  
Anordnungen, besondere 27  
Ärztegesetz 20  
Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten 43  
Aufwandsentschädigung 36, 41  
Auslandsbezug 47, 75

**B**

Bankgeheimnis 46  
Bankvollmacht 16, 48ff  
Barauslagen 41  
Beatmung, künstliche 17, 63  
Begleitung, konfessionell 57  
Begräbnis 66f  
Begräbniskosten 72  
Behandlungsmethoden 53  
Behörden, Vertretung vor 42  
Beistandspflicht 20  
Belastungsverbot 95  
Bestattung  
–, Baumbestattung 69  
–, Diamantbestattung 70  
–, Donaubestattung 69  
–, Edelsteinbestattung 69  
–, Erdbestattung 67  
–, Feuerbestattung 68  
–, Naturbestattung 68  
–, Seebestattung 69  
–, Weltraumbestattung 70  
Bestattungsgesetze 68  
Bestattungsunternehmen 67f  
Bevollmächtigte(r) 37, 39  
Bevollmächtigungen 39  
Bewohnervertretung 27  
Blockade, wechselseitige 40  
Blutsverwandte 17, 72, 74, 82  
Blutsverwandtschaft 76  
brainstorming 21

**C**

Checkliste 18  
Computer 93

**D**

Dauerschuldverhältnisse 94  
Demenz 10, 16, 27, 35, 48, 55

**E**

Eigentumswohnung 43  
Eigenvorsorge 35  
Eignungspyramide 28, 42  
Einantwortung 74  
Einantwortungsurkunde 94  
Enterbung 18, 89  
Enterbungsgrund 92  
Entmündigung 27  
Entscheidungsfähigkeit 21  
Erbe 18, 74  
Erbfolge 66  
–, gesetzliche 76  
Erblasser 89  
Erbquoten 87  
Erbrecht, außerordentliches 76  
–, der Blutsverwandten 78  
–, Ehe-Partnererbrecht 77  
Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO) 75  
Erb schaftsrecht 75, 87  
Erb schaftssteuer 76  
Erbunwürdigkeit 89  
Erbvertrag 76f, 90  
Erdbestattung 67  
Erkrankung, neuromuskuläre 55, 57  
Ersatzbevollmächtigte 41, 47  
Ersatzerben 18, 85  
Ersatzvermächtnis 91  
Erwachsenenschutzgesetz, 2., 2018 24  
Erwachsenenvertreter, gewählter 34  
Erwachsenenvertretung 27  
–, gerichtliche 10, 24, 27  
–, gesetzliche 11, 24  
–, gewählte 10  
–, Widerspruch gegen gesetzliche 11, 31  
Erwachsenenvertretungs-Verfügung 11  
Euthanasie 51f  
Existenzminimum 31

**F**

Familienbesitz 22  
Familiengrab 67  
Familienmitglieder 28  
Forschung, medizinische 26  
Friedhofszwang 68  
Fruchtgenussrecht 95

**G**

Gedächtnisseite 18  
Gedenk-Profil 94

Gedenkseite 94

Geldgeschenke 45  
Genehmigungsvorbehalt 25  
Gesundheit Österreich GmbH 62  
Gesundheitsangelegenheiten 44  
Grabstätte 68

**H**

Haager Erwachsenenschutz-übereinkommen 47  
Haftpflchtversicherung 41  
Haftungserklärung 45  
Handlungsfähigkeit 25  
Hausarzt 60  
Heimatrecht 75  
Hinweiskarte 60  
Hirntod 63  
Hospiz 57

**I**

Infusionen 55  
Insichgeschäft 47

**K**

Kollisionsbevollmächtigte 45, 47  
Konfession 54, 57, 68  
Konten-Zeichnungsberechtigung 50  
Kontolimit 50  
Kontrolle, gerichtliche 26  
Kontrolleur 37  
Körperspende 67  
Krankenakte 60  
Kreditrahmen 50  
Kreditverträge 46  
Kündigungsfristen 94

**L**

Lebensgefährten 11f, 58, 72, 74, 76f, 82, 98  
Lebensgemeinschaften 17  
Lebenspartnerschaften 43  
Lebenssituation 37  
Lebensverlängerung 52  
Lebensversicherung, Risiko- 74  
Legat 91  
Leichenschmaus 68  
Letzter Wille 82, 91  
Linien 76

**M**

Magensonde 55f  
Mietvertrag 43

**N**

Nacherben 86  
Nacherbschaft auf den Überrest 86  
Nachlass 18, 72  
Nachlassspaltung 75  
Nachlasszeugnis 76

- Nachvermächtnis 92  
 Naheverhältnis, familiäres 88  
 Notar 37  
 Notariatsakt 38  
 Notfallbogen 60  
 Notgroschen 74
- O**  
 Obsorgerecht 96  
 Oder-Konto 49  
 Organspende 17, 57, 61f  
 Organtransplantationsgesetz (OPTG) 62  
 Österreichisches Zentrales Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) 27, 30f, 35f, 40, 47
- P**  
 Palliativmedizin 57  
 Palliativstation 57  
 Parentel 76  
 Parte 66  
 Partnerschaft, eingetragene 12  
 Partnerschaftspakt 77  
 Patchwork-Familien 12, 96  
 Patientenakte 60  
 Patientenanzwaltschaft 27, 59  
 Patientenverfügung 10, 21, 26, 49f, 55  
 –, beachtliche 50, 53, 55  
 –, verbindliche 51f  
 Patientenverfügungs-Gesetz (PatVG) 51, 54  
 Patientenverfügungsregister 59  
 Patientenvertretungen 53, 59  
 PEG-Sonde 55  
 Pensionskonto-Erklärung 45  
 Personensorge 25  
 Pflegebedürftigkeit 21  
 Pflegeeltern 97  
 Pflegevermächtnis 92  
 Pflichtteil 82, 87  
 Pflichtteilsberechtigte(r) 88  
 Pflichtteilsklage 88  
 Pflichtteilsminderung 88  
 Privatbegräbnisstätte 68
- R**  
 Rechnungslegung 41  
 Rechtswahlklausel 75, 87  
 Regenbogenfamilien 96  
 Religionsbekenntnis 54
- S**  
 Sachverständigengutachten 28  
 Sachwalterschaft 10, 24  
 Sachwaltervereine 27  
 Sachwalterverfügung 10f, 24, 48
- , bedingte 42  
 Safes 46  
 Schadenersatzansprüche 46, 49  
 Scheidung 91  
 Schenkung, auf den Todesfall 95  
 Schenkungssteuer 96  
 Schenkungsvertrag 88  
 Schließfach 46, 49  
 Schmerzbekämpfung 57  
 Schweigepflicht, ärztliche 20  
 Selbstbestimmung 24  
 Selbsttötung 21  
 Sittenwidrig 85  
 Sorgerecht 14  
 Sozialmissbrauch 98  
 Staatsangehörigkeitsrecht 75  
 Staatsbürgerschaft 75, 87  
 Sterbebegleitung 21  
 Sterbegeldversicherung 73  
 Sterbehilfe 51f  
 –, aktiv 51  
 –, aktiv indirekt 51, 56  
 –, passiv 51  
 Sterbephase 55f  
 Sterbeprozess 21  
 Sterbetafel 73  
 Sterilisation 26  
 Stimmrecht 43  
 Stundung 88
- T**  
 Teilungsanordnung 92  
 Testament 11, 22, 43, 82, 97  
 –, Aufbewahrung 84  
 –, eigenhändiges 82  
 –, fremdhändiges 83  
 –, mündliches 83  
 –, Nottestament 83  
 –, öffentliches 83  
 –, Widerruf 84  
 Testamentseröffnung 72  
 Testamentserrichter 83  
 Testamentszeuge 83  
 Totenfürsorge 71ff  
 Tracheotomie 55  
 Transplantationen 62  
 Trauernde 66
- U**  
 Überziehungsrahmen 50  
 Und-Konto 49  
 Universalvermächtnis 92  
 Unterfertigung 47  
 Unterhalt 77  
 Unterhaltsanspruch 77  
 Untervollmachten 41, 49  
 Urkundsperson 83
- V**  
 Veranlagungen, mündelsichere 26  
 Veräußerungsverbot 95  
 Verbreitungsrecht 94  
 Vereine für Erwachsenenschutzrecht 17  
 Verfügung, letztwillige 18, 74, 76  
 Verfügungen 39  
 Verheiratet 12  
 Verlassenschaft 18, 72, 74  
 –, digitale 18  
 –, Verlassenschaftsverfahren 72  
 –, Verlassenschaftsvermögen 73  
 Vermächtnis 22, 43, 46, 91  
 –, digitales 92  
 Vermächtnisnehmer 82  
 Vermögensangelegenheiten 44, 46  
 Vermögensveranlagung 26  
 Vermögensverhältnisse 45  
 Verschaffungsvermächtnis 92  
 Verschwiegenheitspflicht 25, 44  
 Versorgungsmaßnahmen 44  
 Vertrauensperson 17, 37, 43, 58, 60  
 Vertretungsbefugnis, für nächste Angehörige 21, 24, 29, 50  
 Vertretungsnotwendigkeit, Eintritt der 40  
 Vertretungsvollmacht 30f  
 Verwandtschaftsgrad 76  
 Vollmacht, über den Todesfall 49  
 Vollmachtgeber 39  
 Vorausvermächtnis 77, 92  
 Vorsorge-Bevollmächtigte 17, 58  
 Vorsorgevertrag 67  
 Vorsorgevollmacht 10, 16, 21, 35, 97  
 –, eigenhändige 38  
 –, fremdhändige 38  
 –, qualifizierte 38  
 Vorweg-Vermächtnis 95
- W**  
 Waisenpension 99  
 Wald der Ewigkeit 69  
 Widerspruch 31  
 Widerspruchslösung 62  
 Widerspruchsregister 57, 62  
 Witwenpension 98  
 Wohnrecht 77, 95
- Z**  
 Zeichnungsberechtigung 49  
 Zusatzberechtigte 47  
 Zusatzbevollmächtigte 47  
 Zustimmungslösung 62



**Dipl.-Kfm. Manfred Lappe**

Autor zahlreicher im KONSUMENT-Verlag erschienener Bücher zu den Themenbereichen Geldanlage, Pensionsvorsorge und Kredit, in denen in verständlicher Sprache (nicht nur) Basiswissen vermittelt wird.

## Alles geregelt Das **KONSUMENT**-Vorsorgebuch, 4. Auflage

Unfall, Krankheit oder Begleiterscheinungen des Alterns können jederzeit dazu führen, dass man im wahrsten Sinn des Wortes die Kontrolle über sein Leben verliert, weil man wichtige Entscheidungen nicht mehr selbst treffen kann. Nicht alle Fragen, die dabei auftauchen, sind bis ins Letzte gesetzlich geregelt. Vieles kann man vorsorglich auch selbst festlegen. Dieses Buch ist ein Leitfaden für alle, die ihr Leben möglichst selbstbestimmt vorausplanen wollen und ihren Angehörigen zusätzliche Belastungen in schwierigen Situationen ersparen möchten. Dabei leistet das Buch Hilfestellung durch konkrete Handlungsanleitungen, die nötigen Formulare und Ausfüllhilfen. Zu den Themen gehören u.a. Organspende, Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht. Besprochen werden auch die Grundzüge des Erbrechts, insbesondere alle wesentlichen Fragen rund um das Testament. Die nun vorliegende – zur Gänze aktualisierte – 4. Auflage beinhaltet u.a. die Neuerungen im Patientenverfügungsrecht sowie Ergänzungen zu den Themen Gräber, digitaler Nachlass und Waisenpension.

Verein für Konsumenteninformation, Wien  
[www.vki.at](http://www.vki.at) | [www.konsument.at](http://www.konsument.at)

ISBN 978-3-99013-097-1



€ 19,90